

Satzung

des gemeinnützigen Vereins Arbeitskreis Naturschutz Walpertskirchen e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: Arbeitskreis Naturschutz Walpertskirchen.
2. Sitz des Vereins ist 85469 Walpertskirchen.
3. Der Arbeitskreises Naturschutz Walpertskirchen ist seit seiner Gründung im März 1982 tätig. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und anschließend den Namenszusatz „e.V.“ führen.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist der Schutz und die Pflege eines gesunden, natürlichen Lebensraumes in der Gemeinde Walpertskirchen in Theorie und Praxis.
3. Er vertritt in der Öffentlichkeit den Natur-Umweltschutzgedanken.
4. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch vorbildliche Aktionen, wie z.B. Biotoppflege, Tierschutz (Amphibien, heimische Vögel, Insekten), Pflanzaktionen, Vorträge, naturkundliche Wanderungen, Jugendarbeit u.a.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein (Jugendliche von 14 – 17 Jahren mit Zustimmung eines Elternteils / Erziehungsberechtigten), die den Vereinszweck aktiv oder fördernd unterstützt.
2. Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

§6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt schriftlich durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Anteilige Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder Satzung grob verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§7 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Für das Jahr des Beitritts wird ein voller Jahresbeitrag erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jugendliche unter 18 Jahren sind beitragsfrei.
3. Alle Zahlungen werden im Lastschriftverfahren eingezogen.
4. Jedes zahlende Mitglied des eingetragenen Vereins erhält eine Beitragsquittung.
5. Spenden an den Verein können in bar und per Überweisung getätigt werden. Ein konkreter Verwendungszweck im Rahmen des Vereinszwecks kann angegeben werden. Der Spender erhält eine steuerlich verwendbare Spendenquittung.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Der/die Vorsitzende oder sein/seine Stellvertreter/-in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Sie besitzen jeweils Einzelvertretungsbefugnis. Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorsitzenden an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende des Vereins nur bei Beauftragung durch den/die 1. Vorsitzende/n oder bei dessen/deren Verhinderung tätig werden darf.
2. Zum erweiterten Vorstand gehören weiterhin die/der Schatzmeister/-in, die/der Schriftführer/-in. In den erweiterten Vorstand können zusätzlich Beisitzer hinzugewählt werden. Die Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren (gerechnet vom Tag der Wahl an) gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.

4. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein/e Nachfolger/in bis zum Ende der regulären Amtsdauer gewählt.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Erstellung eines Jahres- und Kassenberichts;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die durch die/den Vorsitzende/n oder im Verhinderungsfall durch die/den stellvertretenden Vorsitzende/n mit einer Frist von 14 Tagen mündlich oder schriftlich (auch elektronisch) einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Geleitet werden die Sitzungen durch den/die Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch seine/n Stellvertreter/in.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder bei der Beschlussfassung mitwirken, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bzw. des/der die Sitzung leitenden Stellvertreter/in. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
3. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat der Vorstand eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung herbeizuführen.
4. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise eingeschränkt, dass zu Rechtsgeschäften für den Verein mit einem Geschäftswert über 1.000,00 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig ist. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

§10 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal pro Jahr, möglichst im **ersten** Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die/der Versammlungsleiter/in hat vor Beginn der Versammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht anwesend, von seinem Vertreter oder, wenn auch dieser nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstand. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
5. In der ordentlichen Mitgliederversammlung gibt der Vorstand den Jahresbericht ab. Außerdem legt der Schatzmeister Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen.
6. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstandes gemäß § 8, Absätze 3 und 4;
 - Wahl des Kassenprüfers gemäß § 10, Absatz 9;
 - Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Feststellung der Mitgliederbeiträge und Umlagen;
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes;
 - Satzungsänderungen;
 - Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Der Vorstand entscheidet, ob die Öffentlichkeit teilweise oder ganz ausgeschlossen wird.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn dies 1/5 der anwesenden Mitglieder beantragt.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder erforderlich. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.
9. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer; dieser darf nicht dem Vorstand oder den Beisitzern angehören. Der Kassenprüfer wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
10. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidat/inn/en, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der/dem Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Schriftführer/in und der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung enthalten.

§11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Walpertskirchen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Pflege von Biotopen oder zu Baumpflanzungen, verwenden muss.
4. Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bestätigt von den hier gezeichneten Vorstandsmitgliedern

Walpertskirchen, den